Satzung

über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Südharz

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.08.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).
- (2) Der Anschluss und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels NWBA Kanäle und bauliche Anlagen im qualifizierten Mischsystem sowie im Trennsystem.
- (4) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestehender öffentlicher NWBA besteht nicht.
- (8) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 7 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen NWBA gehören:
 - a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
 - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
 - e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
 - f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche)
 - g) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (5) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldensteine, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches
 Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Pflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als
 Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße
 nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als

Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung ausübt.

(9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Südharz liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder versiegelter Flächen hat der Anschlussnehmer einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 4 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine vorhandene öffentliche NWBA einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann und wenn sonstige Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine vorhandene öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche NWBA anordnen.
- (4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 7 dieser Satzung verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:
 - a) die Grundstückseigentümer
 - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen
- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser von Dach-, Hof-, Betriebs- oder anderen versiegelten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlich großer Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (4) Andere Stoffe flüssiger, fester oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche NWBA (Kanäle, Schächte, Straßeneinläufe usw.) eingeleitet oder entsorgt werden.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet/entsorgt werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u.a. (auch nicht in zerkleinertem Zustand)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- · Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe
- radioaktives Niederschlagswasser, soweit Grenzwerte gemäß
 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden
- (5) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche NWBA eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der NWBA zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung die vorhandenen NWBA einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 10 Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und Angabe des Eigentümers,
 - rechtmäßige Grenzen des Grundstücks.
 - Lage der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück,
 - angrenzende Gewässer, soweit vorhanden,
 - in der N\u00e4he vorhandener Baumbestand.

Sämtliche Unterlagen müssen vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot,
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde hat ihr Einverständnis erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 es erfordern und eine NWBA vorliegt, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Die Entscheidung über Lage, Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Der Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch sie hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz.
- (4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung der §§ 10 und 12 dieser Satzung aus.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal, hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen NWBA hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 13 Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche NWBA darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche NWBA sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14 Anzeigepflichten, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Kostenerstattungen und Gebühren ein.
- (2) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel an der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),

- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechseln.
- (4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15 Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Beseitigung von Niederschlagswasser über die öffentliche NWBA werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen NWBA entstehen.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen NWBA, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen NWBA, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden,

f) Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
 - b) § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - c) § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - d) § 7 Abs. 4 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet/entsorgt,
 - e) § 10 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - f) § 10 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Genehmigung erteilt hat,
 - g) § 10 Abs. 6 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
 - h) § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - i) § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand hält,
 - j) § 13 die öffentliche NWBA ohne Zustimmung der Gemeinde betritt und Eingriffe an der öffentlichen NWBA vornimmt,
 - k) § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - I) § 14 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - m) § 14 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Gemeinderat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 31.08.2017

Ralf Rettig Bürgermeister



Die Ausfertigung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz erfolgte am

29. Sep. 2017

Ralf Rettig Bürgermeister

